

Statuten des Vereins Viktor Frankl – Zentrum Wien

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen Viktor Frankl Zentrum Wien, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.

§ 2 Zweck des Vereines

Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein dient der Verbreitung, Forschung und der Lehre des Werkes von Viktor E. Frankl und dem Betreiben eines Viktor Frankl Zentrums und des Viktor Frankl Museums. Der Verein bemüht sich um Erhaltung und Nutzung von historischen Wirkungsstätten Viktor Frankls.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen und alle sonstigen im Sinne des Vereinszweckes bewusstseinsbildenden Maßnahmen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Förderern, Sponsoren, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - Veranstaltungen, Seminare
 - Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen
 - Entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung des Vereinszweckes dienen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.

Alle Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen Personen und juristischen Personen offen.

2. Ordentliche Mitglieder (lit. a) sind jene, die sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins sowie an der inhaltlichen Entwicklung des Vereins, für zumindest ein Jahr bereits beteiligt haben. Sie sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.
3. Fördernde Mitglieder (lit b.) sind jene, die den Verein finanziell durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder durch Erbringung von Sach- und Dienstleistungen unterstützen. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
4. Ehrenmitglieder (lit. c) sind jene, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist jedenfalls die vorangegangene

Beteiligung an der inhaltlichen Entwicklung des Vereins für zumindest ein Jahr. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Nach Ablauf eines Jahres kann jedoch ein neuerlicher Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.
3. Als Austritt gilt auch, wenn ein ordentliches oder förderndes Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Pflicht zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags kann vom Vorstand erlassen werden.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils vereinbarten Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vereinbarten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, wird ein Rechnungsprüfer eingebunden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zur pünktlichen Bezahlung der Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch geeignete Information unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem/r und zwei Stellvertretern/innen, Schriftführer/in und Finanzreferent/in.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/r, in dessen/deren Verhinderung von dem/der StellvertreterIn vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung durch einfachen Rundruf einberufen.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e StellvertreterIn, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Monaten nach der Rücktrittserklärung.

12.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und etwaig außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/r Vorsitzenden und des/r Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Disposition) des/r Vorsitzenden und des/r Finanzreferenten/in.
3. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Soweit die Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen, wobei Anlass und Höhe auf einem vorgängigen Vorstandsbeschluss begründet sein müssen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §(3),(8) und (10) sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches oder förderndes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Viktor Frankl – Zentrum Wien verfolgt.
4. Der letzte Vorstand (das letzte Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.